

Auskunft:

[Stefanie Reisinger](#)

T +43 5552 6136 [51224](#)

Zahl: BHBL-II-960-25/2020-11

Bludenz, am [06.02.2025](#)

Betreff: Otto Rudigier, Gaschurn; Neuerrichtung einer Heubarge im Bereich "Dürrawaldmahd" auf GST-NR 2570 GB Gaschurn im Natura-2000-Gebiet "Verwall" - naturschutzrechtliche Bewilligung
Feststellung gemäß § 26a Abs 5 GNL

B E S C H E I D

Mit Eingabe vom 15.04.2020 hat Otto Rudigier, Gaschurn, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Neuerrichtung einer Heubarge auf GST-NR 2517 GB Gaschurn ange-sucht.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender

Sachverhalt

Auf GST-NR 2570 GB Gaschurn befindet sich ein seit Jahrzehnten bestehendes Gebäude, welches teilweise auch als Jagdunterkunft genutzt wurde.

Der Antragsteller beabsichtigt nunmehr, dieses bestehende Gebäude abzurechen sowie an gleicher Stelle eine neue Heubarge mit einer Länge von 5,70 m und einer Breite von 4,35 m neu zu errichten. Das Gebäude dient ausschließlich der Lagerung von vor Ort gewonnenem Heu. Der Projektstandort befindet sich in einer Seehöhe von 1.883 müA sowie zur Gänze innerhalb des Natura-2000-Gebietes „Verwall“.

Das berührte Grundstück GST-NR 2570 GB Gaschurn befindet sich im Alleineigentum des Antragstellers.

Hinsichtlich allfälliger baurechtlicher Belange wird an die zuständige Baubehörde, den Bürgermeister der Gemeinde Gaschurn, verwiesen.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBL Nr 22/1997 idgF, wird festgestellt, dass das Natura-2000-Gebiet „Verwall“ sowie seine Schutzgüter durch den Abbruch und Wiederaufbau einer Heubarge auf GST-NR 2570 GB Gaschurn nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 26a Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBL Nr 22/1997 idgF, im Folgenden GNL, bedürfen Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura-2000-Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung.

Gemäß § 26a Abs 5 GNL hat auf Antrag des Projektwerbers bzw des Planerstellers die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw ein Projekt nach Abs 4 ein Europaschutzgebiet im Sinne des Abs 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Da das gegenständliche Vorhaben zur Gänze im Natura-2000-Gebiet „Verwall“ zu liegen kommt, bestand aus Sicht der Behörde zur Abklärung einer hieraus allfällig resultierenden naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ein begründetes rechtliches Interesse an der bescheidmäßigen Feststellung, ob das gegenständliche Vorhaben das erwähnte Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 23.05.2024 geht zusammengefasst hervor, dass in Summe nicht davon auszugehen sei, dass Populationen der verschiedenen Schutzgut darstellenden Vogelarten im berührten Natura-2000-Gebiet durch den Abbruch bzw Wiederaufbau des Gebäudes wesentlich negativ beeinflusst werden würden.

Abschließend wird festgehalten, dass Bewilligungspflichten gemäß § 23 Abs 2 lit a GNL sowie gemäß § 3 Abs 1 lit a der Verordnung über die Europaschutzgebiete (Natura-2000-Gebiete) „Ver-

wall“ und „Wiegensee“, LGBl Nr 24/2024 idgF, aufgrund dem Umstand, dass die neu zu errichtende Heubarge ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dient, nicht gegeben sind.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher

